

c) gesellschaftlich vertretbarem Grad der mit der Handlung notwendigerweise verbundenen Gefährdung volkswirtschaftlicher Werts substanz oder andere Faktoren.

Risikant handeln bedeutet stets gefahrvoll handeln, läßt stets die Möglichkeit offen, daß trotz positiven und verantwortungsvollen Vorgehens Negatives erreicht wird.

Will man ergründen, ob der riskant Handelnde allseitig verantwortungsbewußt verfahren ist oder leichtfertig verantwortungslos handelte, so kann man das nur, wenn man der Handlung jene sozialen Maßstäbe zugrunde legt, die geeignet sind, die bestimmende Struktur des Sozialverhaltens des konkreten Menschen zu offenbaren. Das neue sozialistische Strafrecht bezieht in seiner gesamten Anlage die Position eines konsequenten Verschuldensstrafrechts und erfaßt so über das individuelle Maß an Verantwortlichkeit und Schuld den konkreten sozialen Wert einer Handlung. Dies gilt generell - und dies gilt natürlich auch bezüglich solcher Handlungen, die Risikocharakter tragen. So ist auch aus der allgemeinen Sicht der Verantwortlichkeits- und Schuldprüfung gesetzlich garantiert, daß schöpferischen Handlungen mit Risikoelementen die ihnen adäquate, der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechende Beachtung zukommt.

In diesem Zusammenhänge sind einige Bemerkungen zum Verhältnis des § 169 StGB zum § 20 StGB - Widerstreit der Pflichten - erforderlich.

§ 20 StGB bestimmt, daß jemand, der in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für die Gesellschaft oder andere Personen zu verhindern, gerechtfertigt handelt und keine Straftat begeht.

Verdeutlichen wir uns die hier strafgesetzlich erfaßte Problematik an einem Sachverhalt: